## Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 12. Februar 2013

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG - BayRS 1131-3-1), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBI S. 190) erlässt die Stadt Pegnitz folgende Verordnung:

δ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Pegnitz dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
- a) in den Monaten November bis März in der Zeit von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
- b) in den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 12.30 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden, wenn die Tore der Anlage während des jeweiligen Waschvorgangs geschlossen werden.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie erster und zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Pegnitz, 12. Februar 2013

Uwe Raab Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, Ausgabe 118 vom 1. März 2013 bekanntgemacht.